

Kammerherr von Zehmen: Darf ich einen Augenblick ums Wort bitten? Meine hochgeehrten Herren! Vor einiger Zeit habe ich mich zu der Bitte genöthigt gesehen, die geehrte Kammer wolle die erste Deputation durch ein Mitglied verstärken. Ich sehe mich in die Nothwendigkeit versetzt, diese Bitte heute zu wiederholen und um Beiordnung noch eines Mitgliedes zu der ersten Deputation zu bitten. Die Geschäfte derselben werden sich in der nächsten Zeit sehr bedeutend vermehren und zusammendrängen. Auf Herrn Bürgermeister Müller, den wir lange Zeit entbehrt haben, ist vielleicht in der nächsten Zeit noch nicht mit Sicherheit zu rechnen, wenigstens dürfte derselbe anstrengenden Arbeiten sich noch nicht unterziehen. Ich selbst werde doch auch nur noch kurze Zeit den Geschäften der ersten Deputation mich widmen können und es tritt dann allerdings namentlich in diesem Falle die Nothwendigkeit ein, daß der ersten Deputation ein Ersatz geboten werde. Ich erlaube mir daher die Bitte, die geehrte Kammer wolle unsere erste Deputation noch um ein Mitglied verstärken, und ich bitte deshalb den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie die Deputation um ein Mitglied verstärken wolle; für den Fall der Gewährung aber die Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Präsident von Friesen: Ich finde den Antrag der ersten Deputation in jeder Beziehung sehr gerechtfertigt. Die erste Deputation besteht aus den Herren von Zehmen als Vorstand, von Könnert, Bürgermeister Müller, Hennig, Professor Dr. Heinze und Geh. Rath von König. Es wird nun die Wahl eines Mitgliedes für die erste Deputation beantragt und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie eine solche Wahl beschließen wolle? — Einstimmig. — Es wird nun die Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen gelangen können.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Der Vorbericht der zweiten Deputation lautet:

Ganz wie die Finanzdeputation der Zweiten Kammer sieht auch die unterzeichnete Deputation sich genöthigt, aus dem oben angezogenen Decrete das unter Nr. 3 Seite 790 aufgeführte Project einer Eisenbahn von Großenhain nach Cottbus herauszugreifen und mittels Separatberichts dem Beschluß der geehrten Kammer zu unterbreiten, weil der Hauptbericht über das gesammte Eisenbahnwesen kaum vor Ende des Monats April an die Erste Kammer gelangen dürfte, das Project Großenhain-Cottbus aber als für alle Zeit gescheitert zu betrachten ist, sobald nicht bis zum 1. Mai d. J. von der hohen Staatsregierung die Concession zum Baue und die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes erteilt worden ist.

Aus diesem Grunde hat die jenseitige Deputation unter dem 30. März d. J. besondern Bericht über dieses eine Project erstattet.

Zur Sache selbst ist Folgendes zu bemerken:

Die Bahn wird eine Länge von ungefähr 10 Meilen einnehmen, von denen circa $7\frac{1}{2}$ Meilen auf preussischem und $2\frac{1}{2}$ Meilen auf sächsischem Grund und Boden liegen.

Die gesammten Baukosten sind auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler veranschlagt und werden aufgebracht durch eine halbe Million Thaler in Stammactien und eine Million Thaler in Prioritätsactien. Erstere übernehmen die Garantie, so lange auf alle Zinsen zu verzichten, bis letztere 5 Procent erhalten.

Eine Beihilfe des Staats wird nicht verlangt; das an der Spitze des Unternehmens stehende Comité erbittet nur die Concession zum Baue und die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes.

Die 5000 Stück Stamm- oder Garantieactien sind untergebracht, die Subscribenten aber nur bis zum 1. Mai d. J. vinculirt. Auf dem in Preußen gelegenen Theile sind sogar bereits die Abschlüsse wegen Ueberlassung des Grund und Bodens erfolgt, und zwar in der allergünstigsten Weise realisirt, aber gleichfalls an die Bedingung geknüpft, daß bis 1. Mai von den beiderseitigen Staatsregierungen die Concession erteilt worden ist.

Königl. preussischerseits ist dies bereits in neuester Zeit durch ein bei den Deputationsacten der Zweiten Kammer in Abschrift befindliches Schreiben in sichere Aussicht gestellt; es fehlt also nur noch an der diesseitigen Concession. Wird dieselbe über den 1. Mai hinaus verzögert, so ist dieses seit drei Jahren erstrebte, früher bereits einmal an der Weigerung der königl. preussischen Regierung gescheiterte und jetzt mit großer Mühe und erheblichen Opfern soweit vorbereitete Unternehmen gänzlich und auf immer vereitelt.

Auf zwei hintereinander folgenden Landtagen hat die geehrte Erste Kammer in vollständiger Uebereinstimmung mit der hohen Staatsregierung das Princip ausgesprochen:

daß in der Hauptsache der Eisenbahnbau zunächst der Privatindustrie zu überlassen sei und der Staat in der Regel nur da einzutreten habe, wo es sich um Verbindung oder Ergänzung schon vorhandener Staatsbahnen oder um solche dem Verkehr unentbehrliche Strecken handelt, für welche sich keine Privatgesellschaft findet.

Bei dem Projecte Großenhain-Cottbus handelt es sich, wie vorstehend nachgewiesen, um ein reines Privatunternehmen, welches dem Staate keinerlei Opfer anfinnt. Das an der Spitze desselben stehende Comité gab sich demnach der Hoffnung hin, daß das Ministerium den zeither ausgesprochenen Principien gemäß das Unternehmen bereitwilligst fördern werde und fand sich sehr enttäuscht, als dies nicht der Fall war.

Das Ministerium hat aber hierzu die besten Gründe gehabt.

Es wurde nämlich damals befürchtet, daß dieses Project ein anderes, für die sächsischen Interessen ungleich wichtigeres: die Eisenbahn von Radeberg über Rammes und Spremberg nach Cottbus gefährden könne.

Das letztgenannte Project wurde sowohl auf dem Landtage 1863/64 unter den damals vorliegenden 29 nicht sofort in Betracht kommenden Vorschlägen von beiden